Haushaltssatzung

des Kreises Höxter für das Haushaltsjahr 2021

vom 08.02.2021

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), i. V. m. § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Kreistag des Kreises Höxter mit Beschluss vom 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der

 Erträge auf 	257.936.300,00 €
 Aufwendungen auf 	259.990.050,00 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der	
 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 	250.004.350,00 €
 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 	244.395.950,00 €
 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 	14.976.700,00 €
 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 	43.184.250,00 €
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 	14.057.750,00 €
 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 	297.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für

Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

14.057.750,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur

Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

14.727.500,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des

voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

2.053.750,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

5.000.000,00 €

§ 6

Die **allgemeine Kreisumlage** wird auf 34,5 %, die **Jugendamtsumlage** auf 22,8 % der Umlagegrundlagen der Gemeinden festgesetzt. Die allgemeine Kreisumlage und die Jugendamtsumlage werden in Teilbeträgen von je 1/12 zum 5. eines jeden Monats fällig.

Zur Deckung der Umlage an den Diemel-Wasserverband wird gem. § 56 Abs. 4 Kreisordnung NRW von der Stadt Warburg eine ausschließliche Belastung in Höhe von 16.300,00 € erhoben.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept entfällt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 25.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 12.500,00 € übersteigen.

Diese Wertgrenzen beziehen sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen und Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung in Detmold wurde mit Bericht vom 16.12.2020 eingeleitet und ist gemäß Verfügung vom 28.01.2021 abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus und kann im Kreishaus in Höxter, Moltkestraße 12, Zimmer B128, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden. Eine vollständige Fassung des Haushaltsplans ist auch im Internet (http://www.kreis-hoexter.de) unter "Bekanntmachungen" verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

37671 Höxter, den 08.02.2021

Michael Stickeln

Az.: 61 - 912 - 11

Landrat